

Quelle: www.nwlt.de

Rücktritt und Rückabwicklung eines Autokaufvertrages

Geschrieben von: RA Andreas Böhm

Ist Ihr Auto mangelhaft, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen vom Kaufvertrag zurücktreten und so Ihr Geld wiederbekommen. Nach alter Rechtslage sprach man dabei von "Wandlung". Was Sie für eine erfolgreiche Rückabwicklung eines Autokaufvertrages beachten müssen, wird nachfolgend besprochen.

1. Mangel

Um einen Autokaufvertrag rückabzuwickeln (früher: zu wandeln) muss das Auto zunächst mangelhaft sein. Man unterscheidet Sachmängel und Rechtsmängel. Beim Autokauf sind insbesondere die Sachmängel von Bedeutung.

Ein Sachmangel liegt vor, wenn das Fahrzeug nicht die zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit eine Beschaffenheit nicht ausdrücklich vereinbart ist, liegt ein Mangel insbesondere dann vor, wenn sich das Fahrzeug nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet.

Zur Frage, welche gewöhnliche Verwendung zugrunde zu legen ist existieren verschiedene Fallgruppen und umfangreiche Rechtssprechung.

2. Fristsetzung oder entbehrliche Frist

Dem Verkäufer des Autos muss erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) gesetzt worden sein. Wann eine Frist angemessen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Eine Fristsetzung ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht erforderlich:

- Der Verkäufer verweigert die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig.
- Es liegen besondere Umstände vor, die einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Dabei müssen die Interessen des Verkäufers und des Käufers berücksichtigt werden.
- Die Nacherfüllung ist für den Käufer unzumutbar.
- Die Nacherfüllung ist fehlgeschlagen. Dies regelmäßig dann der Fall, wenn der Verkäufer zweimal erfolglos nachgebessert hat.

Zur Fristsetzung und der Frage, wann diese entbehrlich ist, können aufgrund der unbestimmten Begriffe (z.B. "angemessen" und "unzumutbar") keine allgemeingültigen Werte angegeben werden. Die genaue Ausfüllung dieser Begriffe hat in jedem Einzelfall individuell zu erfolgen. So ist eine angemessene Frist für den Austausch des Motors z.B. sicherlich länger als diejenige für den Wechsel eines Außenspiegels.

3. Rücktrittserklärung

Der Rücktritt muss dem Vertragspartner gegenüber erklärt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Händler vor Ort, bei dem das Fahrzeug übergeben wurde, nicht unbedingt der Vertragspartner sein muss.

In jedem Fall sollte die Rücktrittserklärung aus Beweisgründen schriftlich erfolgen und der Zugang beim Vertragspartner unter Angabe des Datums dokumentiert sein.

4. Rückabwicklung

Soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Kaufvertrag rückabzuwickeln. Dies bedeutet zunächst, dass das Auto zurückgegeben wird und dafür der Kaufpreis zurückbezahlt wird.

In einem nächsten Schritt sind die jeweiligen Nutzungen abzugelten. Der Autokäufer hat dafür, dass er das Fahrzeug benutzt hat eine sog. Nutzungsentschädigung zu bezahlen. Diese ist abhängig von den gefahrenen Kilometern und dem Kaufpreis des Fahrzeugs. Üblicherweise beträgt die Nutzungsentschädigung pro gefahrener 1.000 km 0,3 % bis 0,67 % des Kaufpreises. Der Verkäufer hat dem Käufer dafür, dass er von diesem den Kaufpreis vorübergehend erhalten hatte, ebenfalls eine Entschädigung zu leisten. Die sog. "Kapitalverzinsung" wird in der Praxis häufig mit 5 % p.a. vorgenommen.

Neben der Nutzungsentschädigung können noch Ansprüche auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz in Betracht kommen. Dies betrifft z.B. die Anschaffung von Winterreifen, Dachgepäckträgern oder speziellen Einbauten in das Fahrzeug wie etwa eine Freisprechanlage für das Telefon. Auch Kosten für die Zulassung, Fahrten zur Werkstatt oder Abschleppkosten können möglicherweise ersetzt verlangt werden.

Aktualisiert (Freitag, 26. September 2008)